

Information des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten für praktizierende Tierärzte sowie für die Landkreise und kreisfreien Städte in Sachsen-Anhalt zur Erfüllung der Verpflichtung einer Mitteilung über die Arzneimittelverwendung nach § 56 Tierarzneimittelgesetz (TAMG) (Stand 27. März 2023)

Aufgrund der bereits an die Arzneimittelüberwachungsbehörden in Sachsen-Anhalt herangetragenen Fragen als auch aufgrund von Erfahrungswerten in den Bundesländern wird über den Sachstand zur Mitteilung der Arzneimittelverwendungen wie folgt informiert:

1. Dateneingabe

Die Mitteilung hat nach § 56 des TAMG durch den praktizierenden Tierarzt ausschließlich auf daten-elektronischem Weg für ab dem 1. Januar 2023 im Rahmen einer tierärztlichen Behandlung

- an den Tierhalter abgegebene Arzneimittel mit antibiotischen Wirkstoffen,
- selbst kurativ angewandte Arzneimittel mit antibiotischen Wirkstoffen und
- verschriebene Arzneimittel mit antibiotischen Wirkstoffen

zu erfolgen.

Die Dateneingabe erfolgt in die Antibiotika-Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (Datenbank HI-Tier). Die Dateneingabe ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits möglich.

Regionalstelle in Sachsen-Anhalt für die Datenbank HI-Tier ist der Landeskontrollverband für Leistungs- und Qualitätsprüfung Sachsen-Anhalt e.V. (LKV e.V. www.lkv-st.de).

Für die Dateneingabe ist - sofern noch nicht erfolgt - eine Registrierung der jeweiligen Tierarztpraxis in der Datenbank HI-Tier erforderlich. Die Registrierung ist über den LKV e.V. möglich.

Die Mitteilung über die Arzneimittelverwendung kann nach den Bestimmungen § 56 Abs. 2 Satz 3 des TAMG durch den praktizierenden Tierarzt auf Dritte übertragen werden. Sofern von dieser Übertragung Gebrauch gemacht wird, ist es erforderlich, dass der Dritte über eine Registrierung in der Datenbank HI-Tier verfügt, um Daten eingeben zu können.

Aktuell besteht die Mitteilungsverpflichtung nach § 56 TAMG für die in der Anlage 1 des TAMG tabellarisch in Spalte 2 aufgeführten Nutzungsarten und damit auch für landwirtschaftliche Nutztiere, die bereits seit längerem in der Datenbank HI-Tier geführt werden.

In dem Zusammenhang ist dem praktizierenden Tierarzt zu empfehlen, sich durch den Tierhalter eine **Tierarzt-Vollmacht** für ein Leserecht der durch den Tierhalter in HI-Tier hinterlegten Daten in der Datenbank HI-Tier ausstellen bzw. bestätigen zu lassen. Letztendlich lassen sich auf diesem Weg am ehesten Fehler durch eine Nämlichkeitsprüfung vor der Eingabe der Arzneimittelverwendung vermeiden, die sich bspw. hinsichtlich der Bezeichnung der Nutzungsarten, der Bestandsgröße, der Identifikation der behandelten Tiere etc. ergeben können.

2. Erläuterungshilfen für die Dateneingabe

Auf folgende Links wird verwiesen, die für das Verständnis des Prozedere zur Erfüllung der Mitteilungsverpflichtung über die Arzneimittelverwendung nach § 56 TAMG hilfreich sind:

- A) Der Link vermittelt allgemeine Informationen und Hintergründe zur Datenerfassung nach § 56 TAMG durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) als der Bundesbehörde, die die erfassten Daten dann weiter aufbereitet:

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/05_Tierarzneimittel/01_Aufgaben/05_AufgAntibiotikaResistenz/02/ErfassungVerbrauchsmengen/ErfassungVerbrauchsmengen_node.html

- B) Diese Anleitung stellt eine Übersicht der Eingabe in die Datenbank HI-Tier dar:

<https://www3.hi-tier.de/infoTA.html>

- C) Hinter dem Pfad steht ein Anleitungsvideo des Betreibers der Datenbank HI-Tier:

https://video.hi-tier.de/tam_tierarzt.html

- D) Die Anleitung ist speziell für Rinderpraktiker geeignet:

<https://shop.akademie.vet/shop/product/tamg-2023-anderung-und-umsetzung-in-der-rinderpraxis-596?category=8>

3. Termine zur Mitteilung nach § 56 TAMG

Die Meldetermine der Mitteilung zur Arzneimittelanwendung nach § 56 TAMG sind in diesem Paragraphen in Absatz 2 beschrieben. Zeitintervall der Mitteilungen ist jeweils ein Kalenderhalbjahr.

Für das erste Halbjahr sind die Angaben „... jeweils spätestens am 14. Juli des betreffenden Jahres...“ und „... für das zweite Kalenderhalbjahr jeweils spätestens am 14. Januar des Folgejahres...“ mitzuteilen.

Damit endet der erste Erfassungszeitraum zum 30. Juni 2023. Für das erste Halbjahr 2023 ist somit bis zum 14. Juli 2023 zu melden.

Es wird den praktizierenden Tierärzten an der Stelle jedoch dringend empfohlen, nicht bis zum Ende der Mitteilungsfrist zu warten, sondern mit den Mitteilungen zur Anwendung von Antibiotika deutlich eher, **vorzugsweise bereits jetzt und regelmäßig** in festgesetzten Zeitintervallen wie bspw. wöchentlich zu beginnen.

Über den Fortgang der Möglichkeiten zur Mitteilung nach § 56 TAMG wie auch über Erfahrungswerte und Antworten auf häufig gestellte Fragen praktizierender Tierärzte wird informiert, sobald ein neuer Sachstand vorliegt.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.